

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 261/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete K. [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 1978 durch die Richter Wittenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hält in Übereinstimmung mit den im Verwaltungsverfahren gehörten medizinischen Sachverständigen nur eine leichte vegetative Fehlsteuerung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 bis 15 % für verfolgungsbedingt. Für alle übrigen Beschwerden, insbesondere die erstmals 1938 aufgetretenen psychischen Störungen, verneint es einen ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung. Diese auf tatsächlichen Gehirnläsionen beruhenden Kränkungen rechtfertigen gemäß §§ 160, 161, 26 Abs. 1, 31 Abs. 1, 36 BGG die Entscheidung des Berufungsgerichts.

161

- 3 -

Ob weitere Ermittlungen (§ 176 Abs. 1 StGB) angebracht gewesen wären, ist keine Rechtsfrage, die zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Behauptungen, für die die Klägerin in erster Rechtszug die Zeugin ~~W~~ bezeugt hat, hat das Berufungsgericht als richtig unterstellt.

Wistenberg

Dr. Thoma

